

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **104 (1986)**

Heft 14

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rechtsfragen

Abwehrrechte des bauberechtigten Servitutsinhabers

Ein Baurechtseinhaber, dessen Rechte auf einer Dienstbarkeit auf fremden Boden beruhen, wurde zur Abwehr von Immissionen aus diesem fremden Grundstück das Recht zugestanden, sich auf den Zivilgesetzbuch-Artikel 679 zu stützen, der nachbarrechtliche Eigentümerrechte verbietet. Dies ergibt sich aus einem Urteil der II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes.

Ein Grundeigentümer hatte dem Eigentümer der benachbarten Wirtshaus-Liegenschaft mittels einer Dienstbarkeit das Baurecht eingeräumt, unter einem auf der Parzelle des Erstgenannten bestehenden Garagentrakte eine Kegelbahn einzubauen. Vom Schneewasser, das im Winter von den Autos in den Garagen abtaute, entstanden trotz verschiedener Gegenmassnahmen immer wieder Wasserschäden in der Kegelbahn.

Schliesslich klagte der Inhaber der Kegelbahn gegen den Garageneigentümer auf Beseitigung der störenden Einwirkungen. Der Anspruch auf diese Beseitigung wurde von der kantonalen Justiz anerkannt. Hiegegen wehrte der Garageneigentümer sich mit einer Berufung an das Bundesgericht. Sie wurde indessen abgewiesen.

Wer kann sich auf Artikel 679 ZGB berufen?

Der Garageneigentümer behauptete, das kantonale Gericht habe sich zu Unrecht auf Art. 679 ZGB gestützt. Dies ist die nachbarrechtliche Vorschrift, die den Grundeigentümer für Überschreitungen seines Eigentumsrechts verantwortlich macht und es u.a. ermöglicht, ihn zum Beseitigen von Schädigungen anzuhalten. Das Nachbarrecht sei im Verhältnis eines Grundeigentümers zu einem an seinem Grundstück Dienstbarkeitsberechtigten nicht anwendbar.

Damit beachtete er jedoch nicht, dass nach der Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid BGE 88 II 263, Erwägung 3) dort, wo mit der Dienstbarkeit ein Baurecht begründet wurde, der Bauberechtigte jedenfalls hinsichtlich seiner Pflichten gleich einem Grundeigentümer dem Nachbarrecht und Art. 679 ZGB untersteht. Er kann aber auch den Schutz dieses Rechtssatzes beanspruchen. Bei der Kegelbahn wie bei den Garageboxen handelt es sich je um selbständige Anlagen ungeachtet dessen, dass die Decke jener und der Boden dieser bautechnisch eine Einheit bilden. Von einem Stockwerk im Sinne von Art. 675 Abs. 2 ZGB konnte dem Bundesgericht zufolge keine Rede sein. (Diese Vorschrift schliesst ein Baurecht an einzelnen Stockwerken eines Gebäudes aus.)

Der Garageneigentümer glaubte, der Dienstbarkeitsberechtigte habe nur Dritten gegenüber die Verantwortung und die Rechte eines Grundeigentümers, nicht aber hinsichtlich des mit der Dienstbarkeit belasteten Eigentümers. Das Bundesgericht hatte in

der Tat die Meinung geäussert, im Verhältnis eines Grundeigentümers zu einem Grundstück dinglich Berechtigten sei das Nachbarrecht überhaupt nicht – und daher nur Dienstbarkeitsrecht – anwendbar (BGE 88 II 334, E. 4; ähnlich BGE 57 II 260 f., E. 1 sowie 91 II 195, E. 3). Diese Auffassung ist von der Rechtslage geteilt worden. Der davon abweichende BGE 70 II 94, E. 4, ist dagegen auf Kritik gestossen (in diesem hatte das Bundesgericht nicht ausgeschlossen, dass das Abgraben einer kraft Dienstbarkeit auf einem Grundstück bestehenden Leitung der Haftung nach Art. 679 ZGB rufe).

Wenn man dem Dienstbarkeitsberechtigten die Möglichkeit abspricht, sich auf Art. 679 ZGB zu berufen, so muss er seinen Schadenersatz auf Art. 41 OR, d.h. auf unerlaubte Handlung, stützen. Das bedeutet, dass er dem schädigenden Grundeigentümer ein Verschulden nachweisen muss. Da dieses aber im Zivilrecht weitgehend objektiviert begriffen wird, käme man nach der Meinung des Bundesgerichtes in den meisten Fällen praktisch zum gleichen Ergebnis wie mit Art. 679 ZGB.

Eher Eigentümerrecht für Bauberechtigten

Nachdem nun aber dem Bauberechtigten sowohl die Stellung eines Dienstbarkeitsberechtigten als auch jene eines Grundeigentümers zukommt, gelangte das Bundesgericht jetzt auf Grund einlässlicher Erwägungen zum Schluss, es könne das Verhältnis von Berechtigtem und Verpflichteten nicht einfach auf Grund der Dienstbarkeit bestimmt werden. Die Garagen grenzen nämlich nicht nur lotrecht an die Kegelbahn, sondern seitlich auch an das Wirtshaus des Kegelbahninhabers, das auf einem diesem gehörenden Grundstück steht. Wäre auch diese Liegenschaft vom Wasserschaden betroffen, so würde sich die Frage stellen, ob deren Eigentümer dann nicht doch auch für die dienstbarkeitsbedingte Kegelbahn auf Grund einer einheitlichen Haftungsgrundlage, nämlich Art. 679 ZGB, sollte Schutz beanspruchen können. Das Bundesgericht erblickte jedenfalls keine Bundesrechtsverletzung darin, dass das kantonale Gericht den aus einer Baurechtsdienstbarkeit Berechtigten hier gegenüber dem Dienstbarkeitsbelasteten als Eigentümer auftreten liess, der sich in dieser Stellung auf Art. 679 ZGB berufen konnte.

Der Wasserschaden war aus der bestimmungsgemässen Nutzung der Garagen entstanden. Er hätte sich nicht ereignet, wenn sich die Garagen nicht über der Kegelbahn befänden. Ein Selbstverschulden des Kegelbahneigentümers wurde indessen daraus nicht abgeleitet. Der Garageneigentümer behielt demnach als Eigentümer der fraglichen Bodenparzelle die Verantwortung dafür, dass dem Nachbarn kein Schaden aus dem Gebrauch der Garagen entstehe. Art. 684 ZGB verbietet allerdings nur «übermässige» Einwirkungen auf das Nachbarigentum.

Doch lag die Übermässigkeit der Schädigung hier auf der Hand: würde der Wasserschaden doch z. B. bei seitlichem Eindringen von einem angebauten Reihenhaus aus nicht an-

gezweifelt; so kann es nicht darauf ankommen, ob die Einwirkung von oben oder von der Seite kommt.

Der Kegelbahnhaber durfte damit rechnen, dass der Eigentümer der Garagen alles Zumutbare vorkehren werde, um schädigende Einwirkungen aus deren Nutzung zu verhindern. Daran ändert auch die Dienstbarkeitsvereinbarung nichts, die Erstellung und Unterhalt der Kegelbahn dem Berechtigten auferlegt. Da die Haftung des Garageneigentümers vom Bundesgericht gestützt auf Art. 679 ZGB bejaht wurde, brauchte nicht weiter geprüft werden, ob sich auch eine Haftung aus Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung) bzw. Art. 641 Abs. 2 ZGB (Eigentümerrechte in den Schranken der Rechtsordnung) in Verbindung mit Art. 41 OR begründen liesse (Urteil vom 6. August 1985).

Dr. R. B.

Schleichende Verarmung der Landschaft

Eindolung eines Wiesenbachs

Der Verlust der Landschaft und eines tragfähigen Naturhaushaltes setzt sich aus unzähligen *kleinen* Eingriffen zusammen, die dem ungeübten Auge nicht auffallen. Hier wird eine kleine Mulde mit Material aufgefüllt, dort ein Wegstück geteert, ein Gebüsch entfernt, eine alte Mauer aus Natursteinen durch Beton ersetzt, oder ein kleiner Bachlauf korrigiert. Der einzelne Eingriff erscheint jedesmal unbedeutend, ja als Bagatelle, so dass man ihn hinnimmt. Das Resultat ist aber eine grossflächige, irreversible Zerstörung der Natur- und Kulturlandschaften, wenn diesem schleichenden Prozess nicht im konkreten Einzelfall Einhalt geboten wird.

Aus dieser Sicht kommt einem kürzlichen Entscheid des Bundesgerichtes besondere Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit dem Bau der Nationalstrasse N 12 im Kanton Freiburg sollte ein Gebiet landwirtschaftlich melioriert werden, wobei gemäss der Bewilligung des Staatsrates des Kantons Freiburg ein Wiesenbach auf einer Länge von 268 m eingedolt, d. h. in unterirdische Röhren verlegt werden sollte.

Das Bundesgericht hiess nun einen vom Schweizerischen Bund für Naturschutz und dem deutsch-freiburgischen Fischereiverein eingereichten Rekurs gut und entschied, dass der Bach nicht eingedolt werden dürfe.

Es stützte sich in diesem Urteil vom 20. November 1985 auf das Natur- und Heimatschutzgesetz und auf das Fischereigesetz, wonach Fischgewässer samt ihren Naturufern und Pflanzenbeständen zu erhalten und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen sind.

Der Entscheid zeigt, dass dem Schutz der Landschaft auch dann, wenn es sich nicht um Landschaften von nationaler Bedeutung und nur um relativ kleine Projekte handelt, gewichtiges Interesse zukommt.

Schweiz. Stiftung für
Landschaftsschutz und -pflege SL